

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Bericht zum Streit mit der Liebfrauenzeche Rohrbach über den Zehent zu Dobretshofen:

Der Körnerzehent stand der Liebfrauenzeche seit Menschengedenken ungehindert zu, bis die Vorsteher vor 8 Jahren auf die Idee verfielen, den Zehent auf dem Feld einzuheben. Das wurde ihnen auch zugestanden, so dass sie zwei Jahre lang diesen Zehent auch auf der Hauspoint und den Hausgärten einhoben.

Als nach diesen zwei Jahren der Untertan Bartholomäus Furlinger bei der Herrschaft anfragt, ob der Zehent auch aus den Hausgärten genommen werden dürfe, erklärt der Verwalter, dass die Hausgärten vom Zehent befreit sind. Darauf verweigern die Untertanen in Dobretshofen die Zehententnahme aus ihren Hausgärten.

1719 erhebt Gregor Peck, Vorsteher der Liebfrauenzeche, unter Androhung eines Prozesses wiederum Anspruch auf den Zehent aus den Hausgärten. Der Verwalter erlaubt darauf unter Rechtsvorbehalt die Auszehentung der strittigen Gärten.

Die Zehentordnung besagt, dass die uralten Hausgärten vom Zehent befreit sind, was hier der Fall sein dürfte, da beide Häuser mitten in den Gärten liegen. Vor dem Jahr 1712 gibt es überdies keinen Beweis, dass der Zehent jemals aus den Gärten entnommen wurde.

1720 1.10. Dienstanweisung für Georg Sinzinger, Braumeister der Herrschaft Lichtenau.

1729 Auszug aus einem Gerichtsprotokoll der Herrschaft PürNSTEIN über einen Wasserstreit zwischen Johann Kampmüller, Herrschaft Lichtenau, als Kläger und Zacharias Ramblmüller, Herrschaft PürNSTEIN, beide zu Partenreith:

Der Beklagte Ramblmüller muss – wie es seit alten Zeiten der Brauch ist – seinen Nachbarn weiterhin erlauben, das Trinkwasser aus dem Ziehbrunnen, der auf seinem Grund und Boden steht, zu entnehmen, wenn diese ihn darum bitten.